



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugskrankenhaus Wittlich

Besuch vom 15. April 2025

Az.: 23I-RP/I/25

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	4
D	Feststellungen und Empfehlungen	5
I	Absonderung	5
1	Dauer	5
2	Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde.....	6
II	Besonders gesicherter Haftraum.....	6
1	Dauer	6
2	Gefangener mit akuter Eigengefährdung.....	7
III	Bewegung im Freien für junge Gefangene	8
IV	Fesselung.....	8
V	Fixierungen.....	9
1	Dauer	9
2	Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen im Hafthaus	10
VI	Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung.....	10
VII	Nutzung von Pfefferspray.....	11
VIII	Personalsituation	12
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	12
X	Verdunkelungsmöglichkeiten	13
XI	Videotelefonie.....	13
E	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	13
	Dokumentation.....	13
F	Weiteres Vorgehen	14

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 15. April 2025 das Justizvollzugskrankenhaus (JVK) Wittlich. Dieses ist gemäß Vollstreckungsplan für weibliche und männliche krankenhausbehandlungsbedürftige Gefangene aus der Straf- und Untersuchungshaft

aus Rheinland-Pfalz und dem Saarland sowie für die Behandlung von akut psychisch kranken Gefangenen aller Haftarten aus Rheinland-Pfalz zuständig (inkl. jungen Gefangenen¹). In Einzelfällen ist die Aufnahme von Gefangenen anderer Bundesländer möglich.

Das JVK verfügt neben einer allgemeinmedizinischen Ambulanz mit angegliederter Suchtambulanz, über eine Innere, eine Chirurgische und eine Psychiatrische Abteilung. Es verfügt über eine Belegungsfähigkeit von insgesamt 68 Plätzen. Diese teilen sich wie folgt auf: 30 Betten in der Inneren Abteilung (inkl. sechs Betten auf der Isolierstation), 18 Betten in der Chirurgischen Abteilung und 20 Betten in der Psychiatrischen Abteilung. Pro Jahr erfolgen etwa 4.000 Vorstellungen von Gefangenen in den fachärztlichen Sprechstunden und etwa 450 Gefangene werden jährlich im JVK Wittlich stationär behandelt. Zum Besuchszeitpunkt waren insgesamt 29 Gefangene im JVK Wittlich untergebracht.

Das Gebäude des JVK liegt auf demselben Gelände wie die Justizvollzugsanstalt (JVA) Wittlich. Diese ist laut Vollstreckungsplan für Männer im geschlossenen Vollzug für Freiheitsstrafen zwischen zwei und acht Jahren (je nach Landgerichtsbezirk) zuständig. Zudem ist sie für den offenen Vollzug für männliche Gefangene aus dem Landgerichtsbezirk Trier mit noch zu verbüßenden Freiheitsstrafen von über einem Jahr zuständig. Sie besitzt eine Kapazität von 576 Haftplätzen,² davon 41 im Offenen Vollzug, und war am Besuchstag mit 553 Gefangenen³ nahezu voll belegt.

Die Delegation meldete den Besuch am Vortag beim Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz an und traf am Besuchstag gegen 9:15 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Innere Abteilung, die Psychiatrische Abteilung, die Kammer und die besonders gesicherten Hafträume des JVK⁴ sowie die der JVA Wittlich⁵.

Die Delegation führte vertrauliche Gespräche mit Gefangenen, einer Seelsorgerin, dem Vorsitzenden des Personalrats und dem leitenden Arzt der Psychiatrischen Abteilung.

Die anwesende Vertreterin des Ministeriums, die Stellv. Anstaltsleiterin sowie weitere Bedienstete standen ihr während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Allgemeine Informationen zur psychiatrischen Versorgung

Das JVK Wittlich verfügt über eine Psychiatrische Abteilung mit einer Belegungsfähigkeit von 20 Plätzen (ausschließlich Einzelhaftsräume). Die Psychiatrische Abteilung ist zwar Teil des JVK, befindet sich aber im Gegensatz zur Inneren und Chirurgischen Abteilung nicht im Gebäude des JVK, sondern im Gebäude der JVA Wittlich.

Im Rahmen der dortigen Unterbringung werden unterschiedlichste Krankheitsbilder behandelt, u. a. psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, Schizophrenie, neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen, Persönlichkeitsstörungen und

¹ Die Terminologie schließt hier Jugendliche, Heranwachsende und diejenigen jungen Erwachsenen ein, die im Jugendstrafvollzug untergebracht sind.

² Zzgl. 68 Plätzen im JVK.

³ Davon 520 im geschlossenen Vollzug und 33 im offenen Vollzug.

⁴ Die besonders gesicherten Hafträume im JVK sind zur Unterbringung von Gefangenen aus der Inneren und der Chirurgischen Abteilung vorgesehen.

⁵ Die besonders gesicherten Hafträume der JVA Wittlich sind zur Unterbringung von Gefangenen aus der Psychiatrischen Abteilung des JVK sowie des Hafthauses vorgesehen.

Intelligenzminderung. Die stationäre Behandlung beinhaltet Psychoedukation, Psychotherapie (sowohl Einzel- als auch Gruppentherapie), medikamentöse Behandlung, Ergotherapie, Entspannungsverfahren, Achtsamkeitsübungen und andere störungsspezifische Verfahren.

Im Oktober 2023 etablierte die JVA Wittlich eine „Lokal-Ambulant-Psychiatrische Behandlung“ (LAP) zur weiteren Versorgung von psychisch erkrankten Gefangenen im Justizvollzug. Auf diese Weise soll der steigenden Prävalenz psychischer Erkrankungen im Justizvollzug entgegengewirkt werden. Ziel des LAP-Konzeptes sei es „eine Schnittstelle für psychisch auffällige Gefangene im geschlossenen Vollzug und der Psychiatrischen Abteilung im Justizvollzugskrankenhaus zu schaffen, um die psychische Gesundheit der Gefangenen zu schützen und wiederherzustellen sowie psychische Leiden zu lindern“. Zum Behandlungsteam der LAP-Versorgung zählen ein Honorar-Psychiater, ein Übergangsmanager Psychiatrie (LAP-Koordinator), zwei Fachkrankenschwester für Psychiatrie sowie eine physio- und ergotherapeutische Fachkraft.

In der Psychiatrischen Abteilung werden regelmäßig Team- und Fallsupervisionen durchgeführt.

C Positive Beobachtungen

Bei den Sitzgelegenheiten in den besonders gesicherten Hafträumen des JVK und der JVA Wittlich handelt es sich um Sitzwürfel mit abgerundeter Fläche, die bei Bedarf ein Schaukeln ermöglichen. Zudem verfügen die Sitzwürfel über eine zugehörige Rückenlehne, die u.a. beim Schlafen als Kopfunterlage verwendet werden kann (siehe Abb. 1).



(Abb. 1)

Durchsuchungen mit Entkleidung erfolgen ausschließlich nach Einzelfallentscheidungen und werden – zum Schutz des Schamgefühls der betroffenen Personen – in zwei Phasen durchgeführt.

Durch die Nutzung von Dolmetscherdiensten bietet die Anstalt auch Gebärdensprachdolmetschen an. Dies ermöglicht gehörlosen oder schwerhörigen Gefangenen eine adäquate Kommunikation.

Darüber hinaus verfügen die JVA und das JVK über Haftraumtelefonie, die es Gefangenen ermöglicht, persönliche und vertrauliche Gespräche zu führen und regelmäßigen Kontakt mit der Außenwelt aufzunehmen. Dies ist gerade bei längeren Haftstrafen auch unter Gesichtspunkten der Resozialisierung wichtig. Daneben organisiert die JVA Wittlich Veranstaltungen für Gefangene und deren Angehörige, beispielsweise Veranstaltungen, um die Vater-Kind Beziehung zu stärken.

Außerdem steht ein breit gefächertes Arbeits- und Beschäftigungsangebot (u.a. Gärtnerei, Bäckerei, Schlosserei) zur Verfügung.

Ein Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Mai 2024 sieht eine umfassende Dokumentationspflicht für Absonderungen vor. Dem Erlass zufolge ist eine Absonderung, die aufgrund von Suizidgefahr angeordnet wird, umfassend zu begründen. Hierzu gehört auch, auszuformulieren, weshalb diese Maßnahme – im Unterschied zu anderen

Optionen/Maßnahmen – besser geeignet ist, der Suizidgefahr entgegenzuwirken. Zudem ist die Betreuung der Gefangenen, die in besonderem Maße erfolgen muss, detailliert darzustellen. Eine solche Begründungspflicht kann dazu beitragen, sicherzustellen, dass Absonderungen suizidgefährdeter Personen ausschließlich nach einer sorgfältigen Verhältnismäßigkeitsprüfung vollzogen werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

I Dauer

Bei der Einsicht in die Dokumentationen stellte die Nationale Stelle fest, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt in mehr als fünf Fällen Absonderungen von Gefangenen über eine Dauer von mehr als 20 Tagen durchgeführt wurden. Diese wurden laut Auskunft der Stellv. Anstaltsleitung in kameraüberwachten Hafträumen sowohl im JVK⁶ als auch im Hafthaus der JVA Wittlich⁷ durchgeführt. Die längste dokumentierte Absonderung erstreckte sich über eine Dauer von 116 Tagen.⁸

Die Nationale Stelle erkennt an, dass Maßnahmen ergriffen wurden, um die Situation der betroffenen Gefangenen zu verbessern. Gleichwohl geht eine unausgesetzte Absonderung mit einer außerordentlichen Belastung für die Betroffenen einher.⁹

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) betont, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹⁰

⁶ Laut der Stellv. Anstaltsleitung besteht bei einer Absonderung im JVK eine Stunde täglich die Möglichkeit der Freizügigkeit im Abteilungsflur sowie die eines einstündigen Aufenthalts im Freien. Zudem würden Real- oder Videobesuche, tägliches Duschen und Einzelmaßnahmen angeboten, wie bspw. Ergotherapie, Entspannungstraining oder das Spielen von Gesellschaftsspielen mit Fachpersonal.

⁷ Laut der Stellv. Anstaltsleitung befinden sich die betroffenen Gefangenen bei Gefahr der Selbsttötung oder -verletzung in einem kameraüberwachten Haftraum. Sie würden täglich von den Fach- und Vollzugsbediensteten zum Gespräch aufgesucht. In diesem Rahmen seien auch Gespräche im Besprechungszimmer von Vollzugsabteilungsleitung, Sozialdienst und Psychologischem Dienst möglich. Zudem würden die Betroffenen die Möglichkeit des täglichen Einzelduschens erhalten sowie eine Stunde Aufenthalt im Freien, die sie jedoch ebenfalls einzeln verbringen müssten. Real- oder Videobesuche würden ihnen angeboten. Abschließend würden die betroffenen Gefangenen dem externen Psychiater und den Anstaltsärzten vorgestellt. Die LAP-Beauftragte führe regelmäßig Gespräche mit den Betroffenen; Einzelstunden der LAP-Ergotherapie und/oder LAP-Physiotherapie würden – je nach Verordnung – angesetzt.

⁸ 04.11.2023 bis 27.02.2024. Laut der Stellv. Anstaltsleitung war die betroffene Person bereits Gegenstand besonderer Sicherungsmaßnahmen in der Einrichtung, in der sie vorher untergebracht war. Vergleichbare Verhaltensweisen hätten sich auch nach ihrer Verlegung gezeigt, wodurch eine besondere Schutz- und Trennungssituation erforderlich gewesen sei: So wurde die betroffene Person von den anderen Gefangenen getrennt untergebracht. Da keine Gefahr für die Bediensteten ersichtlich gewesen sei, sei die betroffene Person im weiteren Verlauf in einem normalen Haftraum untergebracht worden (ohne Kameraüberwachung). Zudem habe sie mehrmals wöchentlich Einzelunterricht in Deutsch erhalten sowie die Möglichkeit, Einzelgespräche mit den Fachdiensten zu führen, u. a. wöchentlich mit der Psychologin und dem muslimischen Seelsorger. Ihr sei die Gelegenheit gegeben worden, die Abteilungsküche mehrmals wöchentlich zu nutzen, täglich zu duschen und sich im Freien aufzuhalten. Die Trennung von den Mitgefangenen sei durchgehend aufrechterhalten worden.

⁹ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹⁰ [CPT/Inf\(2022\)18](#), Rn. 53.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird. Auch unter den verbesserten Bedingungen soll daher fortlaufend geprüft werden, inwieweit Absonderungen verkürzt oder durch weniger einschneidende Alternativen ersetzt werden können, um den Schutz der psychischen und physischen Gesundheit der Betroffenen Rechnung zu tragen.

2 Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde

Nach § 89 Abs. 5 des Landesjustizvollzugsgesetzes (LJVollzG) bedarf eine Absonderung erst bei einer Gesamtdauer von 30 Tagen innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. In Anbetracht der Schwere der Maßnahme ist dieser Schwellenwert als deutlich zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹¹ Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer inkl. Zustimmungspflicht ist jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn die Absonderung über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).¹² Das Landesrecht soll dementsprechend angepasst werden.¹³

Darüber hinaus wird angeregt, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

II Besonders gesicherter Haftraum

1 Dauer

Aus der erhaltenen Dokumentation geht hervor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum Zeitpunkt des Besuchs in elf Fällen, Gefangene über eine Dauer von sieben oder mehr Tagen im besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurden. Die längste Unterbringungsdauer betrug 19 Tage.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 309/15, Rn. 80.

¹² Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; [Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment](#), 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

¹³ Vgl. Stellungnahme der Nationalen Stelle vom 19.08.2025, <https://www.nationale-stelle.de/aktuelles/stellungnahmen-zu-gesetzentwurfen.html>.

Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“¹⁴ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ist so kurz wie möglich zu halten.

In den Fällen, in denen ein Akutzustand von längerer Dauer ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die diesem entgegenwirken. Dabei ist eine adäquate, an die individuellen psychischen Bedürfnisse des Betroffenen angepasste (psychiatrische) Versorgung¹⁵ und Betreuung sicherzustellen.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sollte eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde bei einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen greifen. Die Nationale Stelle regt zudem an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

2 Gefangener mit akuter Eigengefährdung

Bei der Einsicht in die Dokumentationen fiel auf, dass eine Person, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte, aufgrund akuter Eigengefährdung über einen Zeitraum von 19 Tagen in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurde.¹⁶

Die Nationale Stelle erkennt die von der Einrichtung unternommenen Bemühungen an. Nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung habe sich die betroffene Person in dem besonders gesicherten Haftraum sichergefüht. Hofgang und Bewegung im Freien seien ihr regelmäßig angeboten worden, sie habe sich jedoch geweigert den Raum zu verlassen, sei es zum Hofgang oder zum Duschen, auch weitere Bewegungsangebote seitens der Anstalt seien nicht angenommen worden. Die von einem externen Psychiater verordneten Medikamente habe die betroffene Person eingenommen; es sei jedoch eine längere Zeit erforderlich gewesen, bis deren Wirkung eingetreten sei und eine Rückverlegung in den Regelvollzug erfolgen konnte. Während dieses Zeitraums habe die Anstalt in regelmäßigem Kontakt mit dem gesetzlichen Betreuer gestanden, der die betroffene Person auch im besonders gesicherten Haftraum aufgesucht habe. Der psychologische und ärztliche Dienst sowie die LAP-Beauftragte hätten tägliche Gespräche mit der Person geführt; die Betreuung durch das Vollzugspersonal sei engmaschig erfolgt.

Aus Sicht der Nationalen Stelle bleibt allerdings fraglich, inwieweit die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum in einer solchen Situation angemessen sein kann. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob unter den isolierenden Unterbringungsbedingungen eine fachgerechte und nachhaltige psychiatrische Versorgung gewährleistet werden kann.

Die Nationale Stelle empfiehlt, bei der Unterbringung von Personen mit akuter Eigengefährdung die Umsetzung konzeptioneller Ansätze zu prüfen, die die Sicherheitsanforderungen mit dem Schutz der Würde und dem psychischen Wohlbefinden der betroffenen Personen in Einklang bringen.

In diesem Zusammenhang verweist sie auf das Konzeptpapier zum Suizidpräventionsraum der JVA Leipzig mit Krankenhaus. Ziel des Raumkonzepts ist „die Schaffung eines positiven Klimas zur Behandlung von Suizidalität sowie der Ermöglichung einer angstfreien Äußerung von suizidalen

¹⁴ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

¹⁵ Vgl. hierzu: EGMR, Urteil vom 10.04.2013, Claes ./ Belgien, Individualbeschwerde Nr. 43418/09.

¹⁶ 17.11.2024 – 05.12.2024.

Zuständen. Durch die bauliche Gestaltung dieses Raums sollen optimale Kontrollmöglichkeiten durch die Bediensteten und gleichzeitig eine entspannte Unterbringungsmöglichkeit für den akut suizidgefährdeten Gefangenen sichergestellt werden.

Die Nationale Stelle regt an, die Einrichtung eines solchen Suizidpräventionsraums in den Justizvollzugsanstalten des Landes Rheinland-Pfalz in Erwägung zu ziehen.

Darüber hinaus wird empfohlen, ergänzende psychosoziale Unterstützungsangebote vorzusehen.

III Bewegung im Freien für junge Gefangene

Den jungen Gefangenen steht im JVK lediglich eine Stunde Hofgang zu. Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend.

Die Bewegung an der frischen Luft besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.¹⁷ Sie ist zentral für die Entwicklung der jungen Menschen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, den Zeitraum der Bewegung im Freien für junge Gefangene deutlich zu erweitern.

Die Stellv. Anstaltsleiterin entgegnete im Nachgang des Besuchs, dass aus organisatorischen Gründen für alle Gefangenen im JVK dieselben Regelungen hinsichtlich des Aufenthalts im Freien gelten würden und dass eine Ausweitung für junge Gefangene einer isolierten sogenannten „Einzelhofstunde“ gleichkäme. Zudem verwies sie auf ergänzende therapeutische Angebote wie Physiotherapie, Gerätetraining, Ergotherapie, Yoga sowie auf eine zusätzliche Stunde Bewegung im Abteilungsflur der psychiatrischen Abteilung.

Diese Maßnahmen sind grundsätzlich positiv zu bewerten, können jedoch den eigenständigen gesundheitlichen Nutzen regelmäßiger Bewegung an der frischen Luft für junge Gefangene nicht ersetzen. Auch wenn junge Gefangene nur vereinzelt und meist kurzfristig untergebracht sind, rechtfertigt dies keine Einschränkung dieses zentralen Elements einer gesundheitsförderlichen Unterbringung.

Der Verweis auf organisatorische Herausforderungen oder eine notwendige Einzelbetreuung darf nicht dazu führen, dass die Bedürfnisse dieser besonders schutzwürdigen Gruppe vernachlässigt werden. Vielmehr sind entsprechende Anpassungen im Ablauf zu prüfen, um auch einem einzelnen jungen Gefangenen einen erweiterten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen.

IV Fesselung

Bedienstete der Anstalt teilten der Delegation mit, sowohl im JVK als auch in der JVA metallene Handfesseln zur Fesselung von Gefangenen zu verwenden.

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffenen Personen ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil verwendet werden, die arretiert werden können.

In diesem Zusammenhang möchte die Nationale Stelle auf die während des Besuchs vorgebrachten Argumente eingehen:

¹⁷ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

Die Stellv. Anstaltsleiterin teilte mit, dass neben den metallenen Fesseln auch Nylon- bzw. Textilfesseln verwendet würden. Diese würden allerdings nur in Ausnahmefällen genutzt. Ihr Einsatz sei landesweit geregelt und dürfe ausschließlich kurzfristig sowie unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht von Bediensteten erfolgen. Darüber hinaus würden sich diese Fesseln – im Gegensatz zur Metallfessel – nicht arretieren lassen, weshalb die gefesselte Person sie selbst enger ziehen und sich dadurch verletzen könne. Zudem handele es sich bei der Textilfessel mit Plastikeinsätzen um ein Einwegprodukt, das weder ressourcenschonend noch nachhaltig sei und mit einem Stückpreis von 1,90 Euro zudem relativ hohe Beschaffungskosten verursache.

Diesbezüglich möchte die Nationale Stelle eindringlich darauf hinweisen, dass es auch textile Handfixiergürtel gibt, die sich arretieren lassen.¹⁸ Diese können auch mehrfach verwendet werden.

Die Stellv. Anstaltsleiterin erläuterte zudem, dass die aktuell genutzten Textilfesseln aus Materialgründen weniger sicher und stabil seien, wodurch es möglich sei, dass sie bei fehlender Aufsicht durchgescheuert oder zerstört werden könnten.

Auch dieses Argument erscheint vor dem Hintergrund der bestehenden Praxis in anderen Bundesländern nicht nachvollziehbar. Beschwerden oder Bedenken diesbezüglich wurden bisher weder von den Einrichtungen noch von den zuständigen Ministerien gegenüber der Nationalen Stelle geäußert.

Abschließend vertraut die Nationale Stelle darauf, dass die von einer Fesselung betroffenen Gefangenen stets angemessen betreut werden.

V Fixierungen

I Dauer

Aus den Unterlagen der Einrichtung geht hervor, dass vom 1. Januar 2024 bis zum Besuchszeitpunkt die Fixierung eines Gefangenen mit einer Dauer von drei Tagen durchgeführt wurde.

Die Verhältnismäßigkeit einer tagelangen Fixierung ist an sich fragwürdig.¹⁹

Aus Sicht der Nationalen Stelle müssen Fixierungen auf den kürzest möglichen Zeitraum beschränkt werden.

Zudem erfolgte die Fixierung einer Gefangenen über einen Zeitraum von neun Tagen in einem externen Krankenhaus.²⁰

Hinsichtlich der neuntägigen Fixierung bittet die Nationale Stelle um Auskunft über die Gegebenheiten, insbesondere bezüglich der Umsetzung der verfassungsrechtlichen Anforderungen²¹.

¹⁸ Es wird z.B. auf die Handfixiergürtel der Firmen Segufix oder Bonowi verwiesen.

¹⁹ Vgl. analog [CPT/Inf\(2006\)35-part](#), Rn. 45.

²⁰ Die Verlegung erfolgte nach Angaben der Stellv. Anstaltsleitung aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes der Gefangenen.

²¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15.

2 Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen im Hafthaus

Während im JVK Wittlich eine Eins-zu-eins Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet wird, ist dies bei Fixierungen in der JVA Wittlich nicht der Fall, da es laut der Stellv. Anstaltsleitung personell nicht möglich sei, Pflegepersonal aus dem JVK abzuziehen.²² Im Hafthaus werde die Eins-zu-eins-Betreuung von geschulten Vollzugsbediensteten übernommen. Auch § 89 Abs. 6 LJVollzG schreibt lediglich den Einsatz geschulter Bediensteter vor, um fixierte Gefangene ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten.

Dies sieht die Nationale Stelle als äußerst kritisch an und gibt eindringlich zu bedenken, dass unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung der Fixierung die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen bestehen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,²³ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

So dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte, kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

VI Gemeinsame Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung

Grundsätzlich werden Gefangene in der JVA und dem JVK Wittlich einzeln untergebracht.²⁴ Nach § 18 Abs. 2 LJVollzG ist eine gemeinsame Unterbringung jedoch möglich. „[B]ei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Gefangenen [...] [hierbei] entbehrlich“.

²² In diesem Zusammenhang wird auf das Bundesland Sachsen verwiesen. Dort werden Fixierungen ausschließlich im Justizvollzugskrankenhaus vollzogen (Ziffer LIII. Nr. 3 VwVStVollzG zu § 83 SächsStVollz).

²³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

²⁴ Laut den Bediensteten vor Ort seien im JVK auch Doppelunterbringungen möglich.

Die Nationale Stelle weist darauf hin, dass die Einzelunterbringung im Justizvollzug²⁵ einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Privatsphäre und zur individuellen Rückzugsmöglichkeit leistet. Sie empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafräumen, um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen aus § 18 Abs. 2 LJVollzG hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine konkrete zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.²⁶

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für Leben oder Gesundheit“ sowie „Hilfsbedürftigkeit“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Eine zwangsweise gemeinsame Unterbringung kann in Einzelfällen als Verletzung der Menschenwürde angesehen werden, insbesondere dann, wenn sich Gefangene dadurch bedroht oder unwohl fühlen und ein Risiko für ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit besteht.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken.

Der Entscheidung über eine gemeinschaftliche Unterbringung soll eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal zugrunde liegen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung.

Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen entsprechend darzulegen.

VII Nutzung von Pfefferspray

In der Hauptanstalt und im JVK wird Pfefferspray für eine etwaige Nutzung in Einsatzlagen gegen Gefangene vorgehalten.²⁷

Der Einsatz von Pfefferspray in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher innerhalb von Justizvollzugsanstalten unterlassen werden.²⁸

²⁵ Siehe dahingehend § 18 Abs. 1 LJVollzG.

²⁶ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen: 4 Monate; § 12 Abs. 3 des Landesstrafvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein: 3 Monate.

²⁷ Zwar wurde das Pfefferspray laut Angaben der Bediensteten der Anstalt seit Jahren nicht eingesetzt, allerdings kann eine zukünftige Verwendung nicht ausgeschlossen werden.

²⁸ EGMR, Tali ./ Estland, Urteil vom 13.02.2014, Individualbeschwerde Nr. 66393/10, Rn. 78; CPT/Inf (2008) 33, Rn. 86.

VIII Personalsituation

Zum Besuchszeitpunkt waren 2,5 Stellen im Bereich des Psychologischen Dienstes,²⁹ zwei Stellen im Ärztlichen Dienst³⁰ und vier Stellen im Bereich des allgemeinen Vollzugs- und Werkdiensts sowie des mittleren Verwaltungsdienstes³¹ nicht besetzt.

Mit einer Unterbesetzung der Mitarbeitenden geht regelmäßig auch eine Überarbeitung des Personals einher.

Eine ausreichende, den Aufgaben entsprechende, personelle Besetzung soll sichergestellt werden.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

In der JVA sowie im JVK Wittlich erfolgen Drogenkontrollen in der Regel durch Urinabgabe unter direkter Beobachtung. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich vor der Kontrolle einer Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung zu unterziehen – in diesem Fall wird nach Angaben der Anstalt auf die direkte Beobachtung der Urinabgabe verzichtet.

Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen;³² staatliche Maßnahmen, die mit einer Entkleidung verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.³³

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,³⁴ des einverständlichen Einsatzes eines Markersystems³⁵ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann³⁶. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, der Beobachtung der Urinabgabe durch Mitarbeitende bzw. der Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung.

Es wird empfohlen, zumindest eine alternative Methode anzubieten, die eine verlässliche Drogenkontrolle ermöglicht, ohne unverhältnismäßig in die Intimsphäre der Betroffenen einzugreifen, so dass die Gefangenen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

Im Rahmen des Abschlussgesprächs wurde die Delegation sowohl von der anwesenden Vertreterin des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz als auch von der Stellv. Anstaltsleiterin darauf hingewiesen, dass die von der Nationalen Stelle vorgeschlagenen Alternativen für den Justizvollzug in Rheinland-Pfalz nicht anwendbar seien, da sie mit einem körperlichen Eingriff verbunden seien und somit gegen die Vorgaben des § 86 Abs. 1 LJVollzG verstoßen würden.³⁷

²⁹ 6 von 8,5 Vollzeitäquivalentstellen besetzt.

³⁰ 4 von 6 Vollzeitäquivalentstellen besetzt.

³¹ 293 von 297 Vollzeitäquivalentstellen besetzt.

³² OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

³³ BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 27.

³⁴ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³⁵ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³⁶ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen; BVerfG, Beschluss vom 22.07.2022, Az.: 2 BvR 1630/21, Rn. 37-41.

³⁷ Nach Auffassung der Nationalen Stelle dürfte jedoch bei einer freiwilligen und informierten Zustimmung der betroffenen Person kein Verstoß gegen § 86 Abs. 1 LJVollzG vorliegen. Die Vorschrift erfasst ausschließlich Maßnahmen, die von der Anstaltsleitung angeordnet werden und somit einen hoheitlichen Eingriffsakt darstellen. Erfolgt die Maßnahme hingegen auf der Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der betroffenen Person, liegt keine „Anordnung“ im Sinne der Vorschrift vor. Voraussetzung ist, dass die Einwilligung frei von Zwang und ohne faktischen Druck erteilt wird sowie eine hinreichende Aufklärung über Art, Zweck und mögliche Folgen der Maßnahme erfolgt.

Die Nationale Stelle möchte noch einmal unterstreichen, dass das Ziel ist, Gefangenen durch das Angebot von Alternativen *eine Wahl* zu lassen.

Vor diesem Hintergrund regt sie an, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. das Landesrecht entsprechend anzupassen.

X Verdunkelungsmöglichkeiten

Die Grundausrüstung der Hafträume in der JVA bzw. der Zimmer im JVK umfasst derzeit keine Verdunkelungsmöglichkeiten wie etwa Vorhänge. Gefangene haben lediglich die Möglichkeit, Vorhänge gegen eine Gebühr von 22 Euro zu erwerben. Zum besseren Schlafen werden ihnen ansonsten nur Schlafmasken zur Verfügung gestellt.

Die Vorhänge bieten nicht nur eine Verdunkelungsmöglichkeit, sondern zugleich einen wichtigen Sichtschutz nach außen und können somit wesentlich zum Schutz der Intimsphäre beitragen.

Daher empfiehlt die Nationale Stelle, die Grundausrüstung der Hafträume bzw. Zimmer entsprechend zu erweitern und den Gefangenen die Vorhänge kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Nachgang des Besuchs teilte die Stellv. Anstaltsleiterin mit, dass eine flächendeckende Ausstattung mit Vorhängen aufgrund fehlender finanzieller Mittel momentan nicht möglich sei.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass der Schutz der Intimsphäre sowie die Möglichkeit der Verdunklung der Hafträume nicht von den begrenzten Ressourcen einzelner Einrichtungen abhängig gemacht werden sollten.

XI Videotelefonie

Nach § 35 Abs. 7 LJVollzG wird Videotelefonie zur Hälfte auf die geregelte Gesamtdauer der Besuche angerechnet.

Während die Nationale Stelle positiv zur Kenntnis nimmt, dass Videotelefonie nicht vollständig auf das Besuchskontingent angerechnet wird, möchte sie erneut betonen, dass eine audiovisuelle Verbindung in ihrer Qualität nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen ist.

Eine Anrechnung der Videotelekkommunikation auf die Mindestbesuchszeit sollte daher nicht erfolgen. Die Nationale Stelle regt an, das Landesrecht entsprechend anzupassen.

E Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Dokumentation

In den Vorräumen der besonders gesicherten Hafträume war jeweils ein Ordner abgelegt, der für jede Unterbringung ein Formular mit dem Titel „Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum Straf- und Untersuchungshaftgefangene und Prüfung der weiteren Unerlässlichkeit“ enthielt. Es handelt sich hierbei nicht um das offizielle Formular zur Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahme, sondern, wie von den Bediensteten der Anstalt erläutert, vielmehr um ein ergänzendes Übersichtsblatt. Dieses diene dazu, den Bediensteten einen Überblick über die Situation der in den besonders gesicherten Hafträumen untergebrachten Gefangenen zu verschaffen.

Unter dem Punkt „Begründung der Unterbringung im bgH“ des Übersichtsblatts finden sich lediglich vorgegebene Ankreuzoptionen. Dies steht im Gegensatz zum offiziellen Formular zur Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum sowie zu anderen Punkten des Übersichtsblatts, wie etwa „Standardausstattung im bgH“ oder „Aufenthalt im Freien“, bei denen schriftlich ausformulierte Begründungen erforderlich sind.

Die Nationale Stelle regt an, auch auf dem Übersichtsblatt eine schriftliche Ausformulierung der Gründe für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorzusehen oder das offizielle Formular zur Anordnung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum mitabzuheften. Diese Maßnahme würde es den Bediensteten, die das Formular lediglich im o.g. Ordner einsehen, ermöglichen, sich ein vollständigeres Bild der Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum zu verschaffen.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2025 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 20. November 2025